

1. Einleitung

- a) Die Benutzungs- und Hausordnung wird erlassen, da im Klinikbetrieb gewisse Regeln eingehalten werden müssen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu ermöglichen. Diese Benutzungs- und Hausordnung dient in erster Linie dem Wohl der Patienten. Sie ist auf den gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich der Außengelände anzuwenden.
- b) Die Benutzungs- und Hausordnung gilt für alle Personen, die sich - gleichgültig aus welchem Grunde- im Krankenhaus aufhalten.
- c) Die Überwachung der Benutzungs- und Hausordnung sowie Klärung bei Zweifelsfragen aber auch gegebenenfalls die Wahrung des Hausrechtes, sind Aufgaben der Betriebsleitung des Krankenhauses.

2. Fahrverkehr im Bereich des Krankenhauses

Für den Fahrverkehr im Krankenhausbereich gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung. Ausnahmen gelten nur, wenn dies ausdrücklich in dieser Benutzungs- und Hausordnung anders geregelt ist.

3. Parken von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf den gekennzeichneten Parkmöglichkeiten gestattet. Vor dem Eingangsbereich ist das Parken auf den gekennzeichneten Plätzen nur denjenigen gestattet, für die der Platz reserviert ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Kranke oder Behinderte befördert werden. Diese dürfen zum Bringen und Abholen der Patienten die Parkfläche vor dem Haus nutzen. Krankenfahrzeuge mit Liegendtransporten und Notfällen benutzen die ausgewiesene Liegendzufahrt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden oder den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters vom Krankenhausgelände entfernen zu lassen.

4. Verhalten auf dem Krankenhausgelände

Im Interesse aller Patienten und Besucher ist auf dem gesamten Krankenhausgelände jeglicher Lärm zu vermeiden.

Das Rauchen auf dem Gelände ist nur an den gekennzeichneten Plätzen gestattet.

Das Verteilen von Werbeschriften sowie das Betteln und Hausieren ist nicht erlaubt.

Tiere dürfen in das Krankenhausgebäude nicht mitgebracht werden, mit Ausnahme von Blindenhunden.

5. Verhalten innerhalb des Krankenhauses

Patienten, Begleitpersonen und Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, und Wirtschaftsräumen für diesen Personenkreis ist nicht gestattet.

Aus hygienischen Gründen sollte sich nicht in Oberbekleidung oder mit Schuhen auf das Krankenbett gelegt oder dieses als Sitzgelegenheit genutzt werden.

Veranstaltungen dürfen im Krankenhaus nur durchgeführt werden, wenn diese durch den Geschäftsführer genehmigt sind.

Patienten sollten nur die von den Ärzten des Krankenhauses verordneten oder akzeptierten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel verwenden.

Es ist selbstverständlich, dass die Patienten untereinander auf eine erhöhte Rücksichtnahme gegenseitig angewiesen sind. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden.

Zu den ärztlichen Visiten und eventuellen Behandlungen müssen sich die Patienten in ihrem Zimmer aufhalten bzw. sich zu den entsprechenden Funktionsstellen begeben.

In allen Bereichen innerhalb des Krankenhauses ist das Rauchen verboten. Es ist nur in den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

Ab 22.00 Uhr sollten alle Patienten ihr Zimmer aufgesucht haben und sich nicht mehr in den Aufenthaltsbereichen aufhalten.

6. Verlassen der Patientenzimmer

Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, sollten Oberbekleidung tragen.

Es ist seitens des Krankenhauses nicht erwünscht, das Krankenhaugelände zu verlassen. Nur aufgrund schriftlicher ärztlicher Erlaubnis darf der Patient das Krankenhaugelände verlassen. Das Verlassen des Krankenhaugeländes erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.

Ab 21.00 Uhr sollen sich die Patienten nicht mehr außerhalb des Krankenhauses aufhalten.

7. Krankenbesuche und Besuchszeiten

Besuchszeiten sind täglich von 10.00 – 12.30 und von 14.30 – 20.00 Uhr einzuhalten. Es ist erwünscht, die Besucherzahl in Grenzen zu halten, um den notwendigen Behandlungsablauf nicht zu stören.

Besuche der Intensivtherapieabteilung und der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin unterliegen besonderen Regelungen. Eine Anmeldung durch den Besucher bei der diensthabenden Schwester ist erforderlich.

Auf frisch operierte und schwerkranke Patienten haben die Besucher besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei erforderlicher ärztlicher und pflegerischer Betreuung während der Besuchszeit werden die Besucher um Verständnis gebeten. Der Arzt kann Einschränkungen anordnen, insbesondere, wenn es dem Wohle des Patienten dient.

8. Krankenhauseinrichtung

Es ist selbstverständlich, dass alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung ist Ersatz zu leisten.

Technische Anlagen (Aufzüge, Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen) dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

9. Fernsprechanchlüsse, Handys, Rundfunk- und Fernsehgeräte

Jedem Patient wird auf Wunsch und gegen Entgelt ein Telefon zur Verfügung gestellt. Die Benutzung von Handys und UMTS-Sticks ist gestattet. Einzelne Bereiche, in denen dies nicht erlaubt ist, sind gekennzeichnet. Grundsätzlich nicht erlaubt ist der Betrieb von Handys und UMTS-Sticks im Umkreis von 2 m um medizintechnische Geräte.

Das Krankenhaus bietet für alle Patienten eine kostenlose zentrale Rundfunk- und Fernsehversorgung an. Die hierzu benötigten Kopfhörer sind an der Rezeption erhältlich.

10. **Verpflegung**

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderen ärztlichen Anordnungen.

Andere Nahrungsmittel können dem Patienten schaden und sollten deshalb nur mit ärztlicher Erlaubnis verzehrt werden.

Alkoholische Getränke sind generell verboten.

Speisereste müssen aus hygienischen Gründen an den dafür vorgesehenen Stellen zurückgegeben werden.

11. **Umgang mit Fundsachen**

Fundsachen sind der Stationsleitung oder der Verwaltung zu übergeben.

12. **Umgang mit Geld und Wertsachen**

Größere Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände sollten zu Hause gelassen werden. Werden dennoch größere Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände mitgebracht, sind diese den Angehörigen nach Hause mitzugeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass verschleißbare Wertfach für persönliche Dinge in dem Patientenschrank in Anspruch zu nehmen. Den Schlüssel dafür erhält man bei der Stationsleitung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schlüssel für das jeweilige Wertfach nicht abhanden kommt bzw. in fremden Besitz gelangt.

Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, haftet der Krankenhausträger grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Stationsleitung bzw. Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Die Patienten sollen auf ihre Brillen, Zahnprothesen sowie orthopädischen Hilfsmittel achten.

Hinterlegte oder hinterbliebene Geldbeträge und Wertgegenstände, die zu einer Nachlassmasse gehören, können außer im Bagatellbereich nur über Beschluss des Nachlassgerichtes oder bei Nachweis des Erbes ausgegeben werden.

13. Hausrechtliche Maßnahmen

Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Hausordnung kann der Geschäftsführer eine Verweisung aus dem Krankenhausbereich aussprechen. Das Krankenhaus ist berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

14. Patientenwünsche und Vorschläge

Wünsche, Beschwerden und Vorschläge sollten dem behandelnden Arzt oder der Stationsschwester unterbreitet werden bzw. in den dafür vorgesehenen Meinungskasten in der Eingangshalle (rechts neben dem Fahrstuhl) eingeworfen werden.

Diese Änderung der Benutzungs- und Hausordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft und unterliegt der zweijährigen Dokumentenrevision.

Sie gilt als Dienstanweisung und ist demzufolge als solche absolut verbindlich für den/die Mitarbeiter/in des Krankenhauses.